



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat III

► **Nr. 3479 (IV) AaA**

Hannover, 5. August 2020

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Enthal-tung

Kalirückstandshalde in Ronnenberg: Ableitung des Oberflächenwassers in die Fösse Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom

Sachverhalt:

Das von der Kalirückstandshalde in Ronnenberg anfallende Oberflächenwasser wird in einem Ringgraben aufgefangen und über eine Abwasserleitung in die Fösse geleitet. Die Einleitung erfolgt am westlichen Ortsrand von Badenstedt.

Dazu fragen wir die Verwaltung:

- 1) Seit wann existiert diese Einleitung?
 - 2) Nach welchen Genehmigungen (Behörde, Jahr) erfolgt die Einleitung?
 - 3) Welche Auflagen hat die derzeit gültige Genehmigung?
 - 4) Welche Mengen von welchen Wirkstoffen sind im Einzelnen genehmigt worden?
 - 5) Wurde Messungen an den Einleitungen vorgenommen?
 - 6) Wie sind die Ergebnisse bezogen auf die genehmigten und ungenehmigten Stoffe bezogen auf Jahr und Menge?
-

Antwort der Regionsverwaltung:

Die Kalihalde in Ronnenberg unterliegt der Bergaufsicht und daher auch wasserrechtlich der Aufsicht der Bergbehörde. Das Original der Wasserrechtsakte ist daher dort. Die Regionsverwaltung hat Durchschriften der zuletzt erteilten Bescheide. Sie ist bei dieser Einleitung aber für die Erhebung der Abwasserabgabe zuständig.

Zu Frage 1:

Mit der Aufschüttung der Kalihalde in Ronnenberg wurde in den 1930er Jahren begonnen. Ab dem Zeitpunkt entstand Haldenabwasser, das wahrscheinlich zusammen mit Abwasser aus dem Kaliwerk in Ronnenberg abgeleitet wurde, bis es 1975 stillgelegt wurde. Darüber, ob die Einleitung von Beginn an oder seit wann genau sie in die Fösse erfolgte, hat die Regionsverwaltung keine Information. In der Akte zur Zulassung eines Grundwasserbrunnens im Jahr 1978 wird die Ableitung zur Fösse über eine bestehende Leitung bereits erwähnt.

Zu Frage 2:

Die Einleitung ist geregelt durch eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie, die zuletzt am 18.02 2019 bis zum 31.12.2028 verlängert wurde.

Zu Frage 3:

Die Nebenbestimmungen zur Einleitungserlaubnis sind als Anlage beigefügt.

Zu Frage 4:

Erlaubt ist die Einleitung von salzhaltigem Haldenabwasser bis zu 800 m³ pro Tag und 150.000 m³ pro Jahr. Dabei sind die folgenden Überwachungswerte einzuhalten (Nebenbestimmung Nr. 7):

Schwimmstoffe	keine mit bloßem Auge sichtbaren
pH-Wert	6,0 – 8,5
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	20 mg/l
Fischeigiftigkeit (G _{ei})	64
Kohlenwasserstoffe	10 mg/l

Bei der Bewertung, ob die Werte für CSB, G_{ei} und Kohlenwasserstoffe eingehalten sind, ist die so genannte 4-aus-5-Regelung nach § 6 der Abwasserverordnung zu beachten: Eine Überschreitung um bis zu 100 % ist zulässig, wenn der Wert bei den 4 vorhergehenden Messungen der festgesetzte Wert nicht überschritten wurde.

Die Fischeigiftigkeit des Abwassers wird allein durch den Gehalt an Chlorid und Sulfat hervorgerufen, da sie an Süßwasserorganismen bestimmt wird. Die Festsetzung ist für die Erhebung der Abwasserabgabe erforderlich.

Der Bescheid vom 18.02.2019 erhöht den zulässigen Wert für die Fischeigiftigkeit auf 64. Das geschah, weil der einige Jahre zuvor auf 24 abgesenkte Wert nicht einhaltbar ist. Bei Wechsel des mit der Untersuchung beauftragten Labors war nämlich festgestellt worden, dass die durch das vorher beauftragte Labor ermittelten deutlich niedrigeren Untersuchungsergebnisse anzuzweifeln sind, obwohl auch das Labor für die Bestimmung zugelassen ist. Es war daher geboten den Überwachungswert wieder auf den schon früher festgelegten Wert $G_{ei} = 64$ festzusetzen.

Zu Fragen 5 und 6:

Die jährlich eingeleiteten Mengen an salzhaltigem Wasser sind:

Jahresmenge	2015	2016	2017	2018	2019
m ³	92.985	82.289	102.182	83.525	80.967

Die Analysenergebnisse der behördlichen Überwachung der letzten Jahre sind:

Parameter	pH-Wert	CSB	Kohlenwasserstoffe	G_{ei}	Chlorid	Sulfat
Überwachungswert	6,0 - 8,5	≤ 20 mg/l	≤ 10 mg/l	≤ 64	--	--
19.03.2015	7,4	< 15	< 0,1	64	115.000	18.300
29.06.2015	7,3	< 15	< 0,1	48	113.400	33.000
25.08.2015	7,3	< 15	< 0,1	64	115.000	21.000
16.11.2015	7,4	18	< 0,1	48	110.000	18.150
15.03.2016	7,4	15	< 0,1	64	103.906	21.717
27.06.2016	7,4	23	< 0,1	96	132.349	28.936
20.09.2016	7,4	< 15	< 0,1	48	113.371	36.575
08.12.2016	7,5	< 15	< 0,1	48	92.421	12.367
14.03.2017	7,7	17	< 0,1	48	70.044	10.650
28.06.2017	7,3	17	< 0,1	64	116.932	41.646
04.10.2017	7,3	21	< 0,1	64	124.232	30.467
04.12.2017	7,5	19	< 0,1	48	87.970	11.968
15.02.2018	7,5	16	< 0,1	32	79.858	10.750
25.09.2018	7,5	18	< 0,1	48	102.300	27.500
11.12.2018	7,6	16	< 0,1	48	68.325	15.450
20.02.2019	7,6	< 15	< 0,1	32	72.450	14.700
21.05.2019	7,5	17	< 0,1	48	98.700	18.000
27.08.2019	7,4	< 15	< 0,1	48	100.000	36.000

27.11.2019	7,3	<15	<0,1	48	121.000	23.000
05.03.2020	7,5	18	<0,1	32	113.000	11.600
26.05.2020	7,6	16	<0,1	48	96.700	23.300

* Werte in mg/l, außer bei pH-Wert und G_{ei}

Anlage(n):

Nebenbestimmungen zur Einleitungserlaubnis